

(Aus der Anstalt für Gerichtliche Medizin der Universität Jena.
Leiter: Professor Dr. *Giese*.)

Beitrag zur forensischen Bedeutung des spontanen Bauchdeckenhämatoms¹.

Von
E. Giese.

Über das Bauchdeckenhämatom (BH.) finden wir im Schrifttum erst in den beiden letzten Jahrzehnten häufiger Veröffentlichungen von Chirurgen und Geburtshelfern, denen ich für den Zweck meines Aufsatzes zur allgemeinen Orientierung folgendes entnehme. Nach *Hilgenreiner* unterscheidet man zweckmäßig drei Gruppen von BH. In der *ersten Gruppe* ist der Bluterguß die Folge einer gewaltsam bewirkten Zerreißung des geraden Bauchmuskels. Sie ereignet sich fast nur bei jüngeren Leuten durch direkte Gewalteinwirkung oder durch starke plötzliche funktionelle Beanspruchung beim Turnen, Reiten, Springen, Heben usw. Sie bilden die bei weitem zahlreichste Gruppe. So fand *Wohlgemuth* unter 127 Fällen von BH. 107, die auf diese Weise entstanden waren. Sie bedingen in der Regel keine Zweifel über ihre unmittelbare oder mittelbare Verursachung.

In der *zweiten Gruppe* finden wir die Fälle von spontanem BH. durch Zerreißung des atrophischen oder erkrankten Muskels, die sich im Verlauf einer Erkrankung (Tetanus) oder in der Rekonvaleszenz von Infektionskrankheiten (Typhus) ereignen. Besonders sind die Fälle zu erwähnen, in denen das BH. bei Frauen gegen Ende der Schwangerschaft oder während und nach der Geburt aus geringfügiger Veranlassung auftritt (*Decio, Lichtenstein*). Für ihre Entstehung wird die mechanische Schädigung der Bauchdecken durch Überdehnung oder durch anderweite komplizierte Erkrankung, die zur Muskelschädigung führen kann, verantwortlich gemacht (*Herlyn*). Auch diese Gruppe pflegt in bezug auf die Deutung des Zustandes keine besonderen Schwierigkeiten zu machen.

Die *dritte Gruppe* umfaßt die spontanen BHe. alter Frauen, die gegenüber den anderen Gruppen an Zahl bedeutend geringer sind. Nur einmal ist bisher eine gleiche Beobachtung an einem 57jährigen Manne gemacht worden, der unter der Diagnose Appendicitis operiert wurde (*Meisezahl*). Der gewöhnliche Verlauf dieser Fälle ist kurz folgender. Plötzlich bildet sich in einer Bauchseite, meist rechts, eine oft kindskopfgroße schmerzhaftes Anschwellung, die sich geschwulstartig vorwölbt. Stürmische Zeichen starker Bauchfellreizung, wie Bauchdecken-

¹ Herrn Prof. Dr. *Lochte* zum 70. Geburtstage gewidmet.

spannung, Schmerz, Erbrechen, Stuhlverhaltung, die durch die Abdrängung des Bauchfells von der hinteren Bauchwand bedingt sind, führen die Kranken zum Arzt, und fast regelmäßig erfolgt der Bauchschnitt unter der Diagnose Appendicitis, Cholelithiasis, Ileus, Stieldrehung eines Ovarialtumors, eingeklemmte Hernie usw. Erst bei der Operation wird der wahre Sachverhalt entdeckt. Es herrscht Streit darüber, ob der Bluterguß durch Zerreißung der erkrankten Muskulatur, oder der erkrankten Gefäße entsteht. Histologische Untersuchungen (*Block, Denks*) haben keine sichere Entscheidung gebracht, nicht selten werden beide Möglichkeiten kombiniert sein.

Von besonderer Bedeutung ist es, daß es bei den spontanen BH. der alten Frauen außer dieser ganz akuten Verlaufsform noch eine zweite sehr viel seltenere gibt, in der das BH. sich ganz allmählich und ohne wesentliche Beschwerden zu verursachen, ausbildet. Einen Fall dieser Art beschreibt *Blond*. Eine 73jährige Frau bemerkte 2 Monate vor ihrer Aufnahme in das Krankenhaus eine bläuliche Verfärbung der Haut unterhalb des linken Rippenbogens, die ohne äußere Veranlassung entstanden war. Es fand sich eine fluktuierende Geschwulst, die aber wegen der sehr fetten Bauchdecken nicht deutlich als solche hervortrat. Der Bluterguß wurde operativ beseitigt, histologisch fand sich starke Degeneration der Muskelfasern. Gerade diese sehr seltene Verlaufsform ist es, deren Kenntnis bei der Beurteilung der nun zu schildern eigenen Beobachtung von entscheidender Bedeutung war.

Eine 86jährige Frau L. hatte in dem Hause der Eheleute H. das Insitzrecht. In den letzten Monaten vor ihrem am 21. I. 1934 erfolgten Tode hatte sie im Dorfe ihren Bekannten gegenüber sich öfter darüber beklagt, daß sie von der Frau H. schlecht behandelt würde, aber niemals behauptet, daß sie körperlich mißhandelt worden sei. Sie klagte über Luftmangel und Schwindel und erwies sich über ihre persönlichen Verhältnisse oft ungenügend unterrichtet. Dem Pfarrer und anderen Personen, die sie in den letzten Tagen vor ihrem Tode besucht hatten, hatte sie auf Befragen geantwortet, daß sie keine Schmerzen hätte, sondern nur wegen Atemnot und wegen der Kälte im Bett liege. Die Ehefrau H. will die L. am 19. I. früh, als sie auf deren Rufen in die Kammer gekommen sei, auf dem Fußboden zwischen dem Fußende des Bettes und einer Truhe hockend gefunden haben. Sie habe sie ins Bett gebracht, das sie bis zu ihrem Tode nicht wieder verlassen habe. Ein Arzt war nicht zugezogen worden. Auf Grund der im Dorfe umlaufenden Gerüchte, daß die Behandlung der Verstorbenen durch die Frau H. schuld an deren Tode sei, veranlaßte der Pfarrer die gerichtliche Untersuchung. Dem Leichenbeschauer, einem Laien, war aufgefallen, daß sich an der Leiche auf der linken Bauchseite ein blauverfärbter dunkler Streifen befand, der sich von der Schamfuge bis zur Hüfte in einer Breite von etwa 8 cm hinzog. Auf Antrag des Staatsanwalts erfolgte die gerichtliche *Leichenöffnung*. Aus der Niederschrift hierüber führe ich folgendes an:

Leiche einer hageren Greisin von 86 Jahren. Vom linken unteren Rippenrande bis zum vorderen Darmbeinstachel zieht sich flächenförmig eine blaugefärbte Stelle, die die Schoßfuge und die weiße Linie erreicht und eine Ausdehnung von 2 Handbreiten hat, so daß die linke Bauchseite von der Mitte bis zur Weiche

blaugefärbt ist. Beim Öffnen der Bauchhöhle zeigt sich die Haut und die Muskulatur sowie das Bindegewebe bis zum Bauchfell linkerseits reichlich blutdurchsetzt. Der Bluterguß erreicht mit seinen Ausläufern die linke Nierengegend und reicht vorn über die weiße Linie hinüber. Am rechten Rippenbogen befindet sich unter der Haut eine blutunterlaufene Stelle von etwa Fünfmarkstückgröße. Die Beschreibung dieser Befunde ist von dem Kreisarzt auf Anfrage dahin ergänzt worden, daß mehrere Einschnitte in die Muskulatur und das Unterhautzellgewebe der Bauchdecken von innen her zeigten, daß sowohl die Muskulatur wie das übrige Gewebe eine weite Strecke hin mit Blut durchtränkt waren. Aus den Einschnitten entleerte sich noch dunkles, flüssiges Blut.

Ferner fand sich Wasseransammlung unter der Haut der Unterschenkel, links mehr als rechts. Herz in allen 4 Höhlen erweitert, Herzmuskel braun, trübe, auf der Schnittfläche zahlreiche Schwielen. Innenhaut der Kranzgefäße verdickt und verkalkt, die Lichtung dieser Gefäße sehr eng. Verdickung und Verkalkung an der Innenhaut der Hauptschlagader, arteriosklerotische Geschwüre. Lungen stark gebläht, in beiden Unterlappen beträchtliche Verhärtung des Gewebes, Luftleere. Die linke Niere liegt im durchbluteten Gewebe. Im Schlußgutachten wird gesagt, daß der Tod durch Lungenentzündung nach schwerer äußerer Gewalteinwirkung auf den Bauch eingetreten sei.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde Frau H. in Untersuchungshaft genommen. Die umfangreichen Zeugenvernehmungen erbrachten keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Verstorbene jemals von der Frau H. körperlich mißhandelt worden sei. Der Verteidiger machte außer anderen Einwänden geltend, daß die Lage des Blutergusses bei einer Frau, die gewohnheitsmäßig mit einem Rock bekleidet im Bett lag, nur schwer mit der Annahme vereinbar sei, daß dieser durch einen Schlag oder eine ähnliche Gewalteinwirkung einer fremden Person entstanden sein könne, ohne anderweite Spuren an Knochenvorsprüngen zu hinterlassen. Er beantragte Begutachtung durch den Verfasser, seinem Antrag wurde stattgegeben.

In meinem Gutachten trat ich den Bedenken des Verteidigers bei. Ich wies weiter darauf hin, daß angesichts der schweren Veränderungen am Herzen und am Gefäßsystem ein Schlag gegen den Leib, der einen so ausgedehnten Bluterguß bewirkte, abgesehen von Schmerzen unbedingt schwere Shockerscheinungen erzeugt hätte, die den Besuchern sicher nicht entgangen wären. Diese hatten sich aber gerade in den letzten Tagen vor dem Tode mit der Greisin noch gut verständigen können und insbesondere von ihr keine Klagen über Schmerzen, sondern nur über Luftmangel gehört. Ich lehnte deshalb eine gewaltsame Entstehung des Bauchdeckenbefundes und damit einen ursächlichen Zusammenhang des Todes mit einer Mißhandlung durch die Frau H. ab. Ich erläuterte ausführlich, daß der Fall zu der *seltenen Verlaufsform von spontanem Bauchdeckenhämatom* gehörte, in denen die Blutung nicht stürmisch, sondern allmählich entsteht, ohne dem Kranken merkbare Beschwerden zu verursachen. Daß die Vorbedingungen zur Entstehung eines spontanen Bauchdeckenhämatoms gegeben war, hatte ja der Leichenbefund erwiesen. Aus dem Umstande, daß die Hautverfärbung sich in der Gegend vom Hüftbeinstachel bis zur Schambeinfuge erstreckte, also äußerlich nur in der unteren Hälfte der Bauchdecken sicht-

bar war, während die Blutung die ganze Bauchmuskulatur vom Rippenbogen ab durchsetzte, wurde gefolgert, daß die Blutung schon begonnen habe, ehe die Frau bettlägerig wurde, weil sich nur bei aufrechter Körperhaltung das Blut nach dem Gesetz der Schwere nach unten senken könnte. Die finale Lungenentzündung wurde als erst später entstanden bezeichnet. In bezug auf den kleinen Bluterguß, der unmittelbar über dem rechten Rippenbogen saß, wurde ausgeführt, daß er recht gut zufällig durch einen Sturz infolge Schwindelanfalles gegen eine Kante der Truhe, an der die Frau hockend gefunden wurde, entstanden sein könnte. Für das tödliche Ende der Frau L. war er jedenfalls belanglos. Das Verfahren wurde eingestellt, die Frau H. aus der Untersuchungshaft entlassen und ein Justizirrtum verhütet.

Den Obduzenten kann man aus ihrer Fehldeutung des Befundes keinen Vorwurf machen. Sie konnten wohl wissen, daß nicht jede Hautblutung traumatischen Ursprungs ist, sondern daß es auch solche gibt, die durch Krankheitsprozeß bedingt sind, wie z. B. *Barlowsche Krankheit*, *Bluterkrankheit*, *Erythema nodosum*, Blutungen, die auch schon zu Falschdeutungen als durch Mißhandlung entstanden geführt haben. Aber sie hätten, selbst wenn sie sich im Gefühl einer gewissen Unsicherheit — der Kreisarzt teilte mir mit, daß er noch nie eine so ausgedehnte Blutdurchtränkung der Bauchdecken gesehen hätte — vor endgültiger Abgabe ihres Gutachtens in den Lehrbüchern der Gerichtlichen Medizin hätten unterrichten wollen, nirgends einen Hinweis auf die wirkliche Pathogenese des auch ihnen auffälligen Befundes finden können. Eine unerlaubte Handlung seitens der Obduzenten als Organe des Staates, die eine Haftpflicht bedingt hätte, lag also nicht vor. Um so mehr aber halte ich mich für verpflichtet, diese Beobachtung mitzuteilen.

Der Fall interessiert noch nach einer anderen Richtung hin. Die Frau H. hat unschuldig fast 2 Monate in Untersuchungshaft verbracht und dadurch schweren Schaden an ihrer Gesundheit erlitten. Sie war schließlich seelisch so verändert, daß der Staatsanwalt an die Heranziehung des § 51 StGB. dachte, während der Untersuchungsrichter der Ansicht war, daß sie nur durch die Untersuchungshaft so mitgenommen worden sei. Unter diesen Umständen drängt sich unwillkürlich der Gedanke auf, ob es nicht möglich ist, der Frau für die unschuldig erlittene Untersuchungshaft und die schwere Gesundheitsschädigung eine Entschädigung zuzubilligen. Leider scheint dies nach der bestehenden Gesetzgebung unmöglich zu sein.

Im Reichsgesetz vom 14. VII. 1904 betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft bestimmt § 3, Ab. 1: Gegenstand des dem Verhafteten zu leistenden Ersatzes ist der für ihn durch die Untersuchungshaft entstandene *Vermögensschaden*. Danach wird also nur für vermögensrechtliche Nachteile und Verschlechterung der

wirtschaftlichen Lage Entschädigung gewährt, nicht aber für *immateriellen* Schaden irgendwelcher Art. Also die Unbilden, die der Verhaftete durch Verletzung seiner Ehre, seiner Freiheit und seiner körperlichen und seelischen Gesundheit erleidet, bedingen keinen Entschädigungsanspruch, obwohl sie oft schwerer wiegen als der materielle Schaden.

Brandis hat durchaus recht, wenn er sagt, daß der Gesetzgeber bei Lösung der ihm gestellten Aufgabe auf halbem Wege stehen geblieben sei. Wenn er einmal als *Rechtspflicht* anerkannte, daß der Staat — auch bei Nichtvorliegen einer unerlaubten Handlung seiner Organe — für die durch die Untersuchungshaft dem Verhafteten entstandenen Unbilden so weit als möglich zu entschädigen habe, dann mußte er, wollte er ganze Arbeit tun, folgerichtig den Ersatz gegenständig nicht allein auf das Rechtsgut des Vermögens beschränken, sondern jede dem Verhafteten entstandene Unbill wieder gutmachen und, wo eine genaue Feststellung des Schadens nicht möglich war, wie eben bei jenen imponderablen Gütern, ihm nach Vorbild der §§ 847 und 1300 BGB. einen billigen, die ausgestandenen Widerwärtigkeiten einigermaßen ausgleichenden Geldersatz zu gewähren. Die Beschlußstrafkammer des Thüringer Landgerichtes hat trotz dieser Rechtslage in dem Einstellungsbeschluß ausgesprochen, daß die Beschuldigte für ihren durch die Untersuchungshaft erlittenen Schaden aus der Staatskasse zu entschädigen sei; sie hat sich also bewußt über die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hinweggesetzt, ohne in dem Einstellungsbeschluß eine Begründung hierfür zu geben¹. Da aber nicht in jedem so gelagerten Falle mit einer ähnlichen Stellungnahme gerechnet werden kann, so ist die einzig richtige Lösung dieser Entschädigungsfrage eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Bestimmungen.

Literaturverzeichnis.

Block, Dtsch. Z. Chir. **195**, 341 (1926). — *Blond*, Dtsch. Z. Chir. **188**, 371—378 (1924). — *Brandis*, Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Leipzig 1905. S. 89ff. — *Decio*, Pathologica (Genova) **14**, Nr 325, 332—337 (1922). — *Denks*, Dtsch. Z. Chir. **213**, 159 (1929). — *Herlyn*, Chirurg **1930**, 267. — *Hilgenreiner*, Bruns' Beitr. **129**, 700—710 (1923). — *Lichtenstein*, Zbl. Gynäk. **46**, Nr 5, 162—164 (1922). — *Meiszahl*, Zbl. Chir. **1930**, 545. — *Wohlgemuth*, Arch. klin. Chir. **122**, H. 3, 649—654 (1923).

¹ *Nachtrag bei der Korrektur*: Bisher ist die in Aussicht gestellte Entschädigung nicht gezahlt worden.